

Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG)

Das Wichtige in Kurzfassung

Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen (§3):

Die **theoretische Sachkundeprüfung** ist vor Aufnahme der Hundehaltung, die **praktische Prüfung** während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

die erforderliche Sachkunde besitzt auch:

wer innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre ununterbrochen Hundehaltung nachweisen kann

Brauchbarkeitsprüfung für Jagdhunde erfolgreich abgelegt hat

einen Blindenführhund oder Behindertenbegleithund hält

u.a.

Haftpflichtversicherung (§5)

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch einen Microchip zu kennzeichnen und es ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 Euro für Personenschäden abzuschließen.

Mitteilungspflicht (§6)

Wer einen Hund hält, hat ihn vor Vollendung des siebten Lebensmonat im Zentralen Register gebührenpflichtig anzumelden:

www.hunderegister-nds.de/login

oder **Tel. 0441/39010400**

folgende Angaben sind zu machen:

Vor- und Zuname, Geburtstag und Geburtsort, Anschrift

Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes

Rassenzugehörigkeit bzw. Kreuzung, soweit feststellbar

die Chipnummer des Hundes

ist der Hund bei Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats zu machen.

Jede Änderung ist innerhalb eines Monats gegenüber dem zentralen Register anzugeben